

1. Verordnung über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmegesetzes BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 255/2021 wird verordnet:

§ 1

**Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske
an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien**

Über die in Verordnungen nach § 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes festgelegten Maßnahmen hinaus ist in

a) der **Gemeinde St. Anton am Arlberg** in den Bereichen: Dorfstraße samt frequentierten Verbindungswege, Bahnhofsvorplatz, Unterführung Fußgängerzone, Vorplatz Rendlbahn samt Busterminal West, Vorplatz Galzigbahn und Vorplatz Nassereinbahn, jeweils samt Zufahrtsstraßen und Zugangswege sowie Busterminal Ost und in

b) der **Gemeinde Ischgl** in den Bereichen: Dorfstraße, Silvrettaplatz und Fimbabahnweg, das Betreten der in den Anlagen 1 und 2 planlich dargestellten und beschriebenen, stark frequentierten öffentlichen Orte im Freien, täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt, sofern nicht während des gesamten Aufenthalts dort eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen wird.

§ 2

Ausnahmen

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nach § 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 21 Abs. 4 bis 6 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2022, vorliegt. Liegt eine solche Ausnahme vor, so ist § 21 Abs. 4 bis 6 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 20. Jänner 2022 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Markus Maaß